Verein Schlofftheater - Die Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schlofftheater" besteht - gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - ein Verein mit Sitz in Rorschach.

Art. 2 Zweck

Der Verein Schlofftheater fördert Theaterprojekte, Theaterkurse und andere sozio-kulturelle Projekte. Der Verein ist politisch unabhängig und religiös neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern ab 8 Jahren. Bei minderjährigen Mitgliedern müssen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung zum Eintritt in den Verein geben.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die GV darüber.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- · den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der GV Beschwerde einlegen.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins Schlofftheater sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der Revisor / die Revisorin

Art. 5 Generalversammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die GV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr

- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands und des Revisors / der Revisorin
- Stellungnahme zu anderen Traktanden
- Auflösung des Vereins

Die GV wird mindestens 1x jährlich vom Vorstand einberufen, dies erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.

Die GV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der GV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende der GV den Stichentscheid.

Der Vorstand muss jedes von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichte Traktandum auf die Traktandenliste der GV aufnehmen.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der GV zuständig. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für 1 Jahr von der GV gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Mitglieder des Vorstands können jederzeit auch aktiv bei Vereinsaktivitäten mitwirken.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über Aufnahme, Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Es unterzeichnen jeweils kollektiv zu zweien der Präsident /die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied.

Art. 7 Der Revisor / Die Revisorin

Der Revisor / die Revisorin überprüft die Buchführung des Vereins und legt der GV einen Bericht vor.

Art. 8 Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen oder Vermächtnissen von Privaten, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten, den Subventionen von öffentlichen Stellen sowie von sozialen oder kulturellen Stiftungen. Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Der Verein besitzt ein Vereinskonto auf dem das Vereinsvermögen angelegt ist. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf Ende Jahr wird eine Jahresrechnung und ein Bericht erstellt, welche der GV vorgelegt wird.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Sind zuwenige Mitglieder anwesend, wird innerhalb von sechs Wochen eine ausserordentliche GV einberufen, welche - unabhängig von der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder - beschlussfähig ist. Das Vereinsvermögen geht an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 9.4 10.4 in Rorschach angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:

Ein Vorstandsmitglied: